

# **Auflösung nichtsakramentaler Ehen**

## **durch Inanspruchnahme des „*Privilegium Paulinum*“**

Gemäß kirchlicher Lehre sind gültig geschlossene und vollzogene Ehen zwischen getauften Ehepartnern Sakrament – besonderes und geheimnisvolles Zeichen der Zuwendung Gottes zu den Menschen. Die katholische Kirche lehrt unter Berufung auf Schrift und Tradition die Unauflöslichkeit solcher Ehen.

Ehen, die zwischen ungetauften Partnern oder zwischen einem getauften und einem ungetauften Partner gültig geschlossen wurden, sind nicht sakramental. Dies bedeutet keinesfalls eine Geringschätzung der Kirche für diese Verbindungen, sondern ist dem Umstand geschuldet, dass sich gemäß der Auffassung der lateinischen Kirche die Eheleute selbst gegenseitig das Ehesakrament spenden. Ist wenigstens ein Ehepartner ungetauft, kann die Ehe nicht als Sakrament zustande kommen.

Dennoch unterstellt die Kirche aus Respekt vor der Würde des Menschen, die aus seiner Gottesebenbildlichkeit resultiert, dass jedwedes Eheversprechen, das gültig gegeben wurde, prinzipiell eine unwiderrufliche Bindung – im Sinne einer unwiderruflichen Lebensentscheidung – begründen will. Eine zivile Scheidung löst daher nach katholisch-kirchlichem Verständnis auch eine nichtsakramentale Ehe nicht auf, d. h. eine erneute Eheschließung ist kirchenrechtlich nicht möglich, solange der vormalige Partner noch lebt. Aufgrund sehr genau definierter Umstände kann jedoch gemäß katholischer Ehelehre eine nichtsakramentale Ehe aufgelöst werden.

Aus dem Wort des Apostels Paulus (1 Kor 7,12-15) leitet die kirchliche Tradition das s. g. *Privilegium Paulinum* oder Paulinische Privileg ab. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt die Auflösung einer Ehe, die zwischen zwei Ungetauften geschlossen wurde, falls einer der Partner nach der Eheschließung die Taufe empfängt, indem dieser eine neue, kirchliche Ehe eingeht.

Die Kirche prüft vor der neuen Eheschließung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Paulinischen Privilegs gegeben sind.

### **Voraussetzungen**

Die Inanspruchnahme des *Privilegium Paulinum* setzt vor allem voraus, dass

- beide Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung ungetauft waren;
- einer der Partner nach der Eheschließung die Taufe empfangen hat;
- der ungetaufte Partner die Trennung der Ehepartner verlangt hat;
- die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist;
  
- eine neue Eheschließung mit einem im Regelfall katholischen Partner angestrebt wird.

## **Einleitung**

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des Paulinischen Privilegs liegt im Erzbistum Paderborn beim Diözesan- und Metropolitangericht.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Beratungsgespräch zur Verfügung, zu dem Sie bitte folgende Unterlagen (Original oder beglaubigte Photokopie) mitbringen:

- Urkunde über die Ziviltreuung der aufzulösenden Ehe
- Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss zur aufzulösenden Ehe
- Angaben über sämtliche Wohnsitze beider Parteien von der Geburt bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Taufurkunde der antragstellenden Partei
  
- ggf. Urkunde über die Ziviltreuung mit dem/der neuen Partner/in
- ggf. Taufurkunde des neuen Partners/der neuen Partnerin

## **Kontakt**

Diözesan- und Metropolitangericht  
Domplatz 26  
33098 Paderborn  
Tel.: 05251 / 125-1215  
E-Mail: [offizialat@erzbistum-paderborn.de](mailto:offizialat@erzbistum-paderborn.de)